

# Schwingkultur.ch

## Statuten des Vereins

### Schwingkultur.ch



#### **Art. 1: Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen "Verein Schwingkultur.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz in 9657 Unterwasser.

#### **Art. 2: Ziel und Zweck**

Der Verein Schwingkultur.ch bezweckt die Bewahrung des schweizerischen Brauchtums und die Förderung des traditionellen Schwingsports, insbesondere die Förderung des Nachwuchses. Ausserdem bezweckt der Verein die Erhaltung und Verbreitung des Wissens um den Schwingsport sowie von Schweizer Brauchtum und Traditionen.

#### **Art. 3: Mitgliedschaften, Entstehen der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins Schwingkultur.ch können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein umfasst folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser kann eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 4: Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird an der Hauptversammlung bestimmt.

## **Art. 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Kalenderjahr erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **Art. 6: Die Organe**

Die Organe des Vereins Schwingkultur.ch sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **Art. 7: Die ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 8: Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 9: Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und daraus des Präsidenten
- b) Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes

## **Art. 10: Stimmrecht, Beschlussfassung**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

**Art. 12: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und besorgt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die zur rechtsgültigen Vertretung berechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

**Art. 16: Die Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt alle 3 Jahre aus ihrem Kreis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Hauptversammlung darüber Bericht.

**Art. 17: Auflösung und Liquidation**

Wird der Verein auf Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Hauptversammlung kann andere Personen mit der Liquidation betrauen.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

**Art. 18 Haftungsverhältnisse**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 19 Genehmigung und Änderung der Statuten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Für Änderungen der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Unterwasser, den 27. Oktober 2011

Der Präsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_